

Der Gemeinderat der Stadt Breisach am Rhein hat in seiner Sitzung am 24.09.2024 nochmals der nachfolgenden 3. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) zugestimmt und deren Rückwirkung zum 01.04.2022 ausdrücklich beschlossen.

Stadt Breisach am Rhein
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

S A T Z U N G

über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

3. Änderung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V. mit den §§ 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und den Vorschriften des Landesglücksspielgesetzes vom 20.11.2012 hat der Gemeinderat der Stadt Breisach am Rhein am 22.03.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Änderungen

§ 7 „Erhebungsform und Steuersatz“ wird wie folgt geändert

- (1) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1)
 1. mit Gewinnmöglichkeit an den in § 2 Abs. 1 genannten Orten 25 Prozent der elektronisch gezahlten Bruttokasse, mindestens jedoch 425,00 € pro Monat und Spielgerät.
Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.
 2. ohne Gewinnmöglichkeit und
 - aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 40 Landesglücksspielgesetz € 50,00
 - aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort € 20,00
- (2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes gemäß Abs. 1 Nr. 2 ein gleichwertiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

- (3) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes nach Abs. 1 Nr. 2 im Stadtgebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.
- (4) Ist während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z.B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstandes für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich, wird für diesen Kalendermonat keine Steuer erhoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01.04.2022 in Kraft.

Breisach am Rhein, 22.03.2022

gez.

Oliver Rein
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Breisach am Rhein unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.